

wurde und sich im Hoch- und Spätmittelalter auch als Schullektüre großer Beliebtheit erfreute, entspricht ihre gesonderte Überlieferung im Brüsseler Codex diesen von der jüngeren Forschung betonten Aspekten und deutet auf eine frühe Etappe in der Überlieferungsgeschichte dieses Werkausschnitts hin¹⁶.

Den letzten Teil der Handschrift stellt eine Auswahl aus der Korrespondenz des Thomas Becket dar. Der vergleichsweise geringe Umfang der hier überlieferten Stücke und die Tatsache, dass Thom. Beck. ep. 74 auf fol. 78^v abbricht, erlaubt nur bedingt Rückschlüsse auf die Einordnung von Brux. 19020 in die Überlieferungstradition der Becketbriefe. Allerdings hat Timothy Reuter darauf hingewiesen, dass deren Auswahl im Brüsseler Codex nennenswerte Parallelen zu Sektionen der sogenannten Rawlinson Collection, genauer zu deren Teilen II und III aufweist¹⁷. Dabei finden sich sowohl in Rawlinson II als auch im Bruxellensis Thom. Beck. ep. 68 und 78. Zudem weist Rawlinson III gerade im Anfangsteil gemeinsame Schnittmengen mit dem Brüsseler Textzeugen auf, besonders hinsichtlich der päpstlichen Schreiben Alexanders III.¹⁸. Abschließend ist zu bemerken, dass Rawlinson V in ihrer Appendix zumindest eine weitere thematische Ähnlichkeit mit

Mittelalterliche Kommentierung zur *Epistola Valerii* Walter Maps (2012), <<http://kups.ub.uni-koeln.de/5923/>> Zugriff zuletzt geprüft: 20.01.2017, hier insbesondere zur Erwähnung des Brüsseler Textzeugen S. 7 f.

16) Bezüglich der Popularität der *Epistola Valerii* und ihrer Verbreitung vgl. HANNA / LAWLER, *Jankyn's Book* (wie Anm. 14) S. 44 f. sowie zu ihrer Verwendung im Schulbetrieb S. 63 und Walter Map, *De nugis curialium* (wie Anm. 15) S. XLVIII. Die Brüsseler Handschrift wird von HANNA und LAWLER weder im ersten Textband noch in der jüngst erschienenen Edition mittelalterlicher Kommentierungen der *Dissuasio Valerii* erfasst, vgl. Traugott LAWLER / Ralph HANNA, *Jankyn's Book of Wikked Wyves, 2 Seven Commentaries on Walter Map's "Dissuasio Valerii"* (2014).

17) Hierbei handelt es sich um die Handschrift Oxford, Bodl. Libr., MS Rawlinson Q.f.8 des 12. Jahrhunderts, die DUGGAN in die Teile I–V sowie eine Appendix unterteilt, vgl. DUGGAN, *Thomas Becket* (wie Anm. 4) S. 38–47, sowie Appendix II, S. 233–235. Vgl. den Hinweis von REUTER, Rez. zu Anne DUGGAN, *Thomas Becket* (wie Anm. 4) S. 238 f., hier S. 239. Da DUGGAN in der Einleitung zu ihrer Edition die Brüsseler Handschrift zwar nachgetragen hat, letztlich allerdings bei den Schnittmengen von Rawlinson mit dem Bruxellensis direkte Abhängigkeit ausschließt und die nachträgliche Auseinandersetzung mit dem Bruxellensis nur oberflächlich erfolgt zu sein scheint, sei hier kurz auf die Relevanz des Brüsseler Kodex eingegangen. Vgl. *The Correspondence of Thomas Becket. Archbishop of Canterbury 1162–1170*, hg. von Anne J. DUGGAN (2000), 1 Letters 1–175, S. CVI, dort Anm. 283.

18) Sowohl hier als auch dort findet sich ein Schreiben der Kardinäle Wilhelm und Otto *Venientes ad terram*, vgl. MIGNE PL 200, col. 1394A–1396A, sowie Alex. III. ep. 467, 614, 487 und Thom. Beck. ep. 97, vgl. Appendix S. 30 f.